



Datum 17.12.2012
Person Basil Collenberg
Funktion Präsident der Geschäftsprüfungskommission
E-Mail bcollenberg@bluewin.ch
Telefon 055 612 34 61

An das
Parlament der Gemeinde Glarus Nord
z.H. Frau Parlamentspräsidentin
Katia Weibel
Postfach 268
8867 Niederurnen

Stellungnahme der GPK betr. Zuständigkeit des Parlaments in Sachen GRIP

Sehr geehrte Frau Parlamentspräsidentin

Die GPK nimmt ihre Aufgabe gemäss Artikel 40 der Parlamentsordnung wahr und unterbreitet dem Parlamentsbüro ihre Stellungnahme zum Beschluss des Gemeinderates in Sachen GRIP, wonach dieser nicht dem Parlament vorgelegt werden muss (siehe u.a. Südostschweiz vom 13.11.2012 und Protokollauszug des Gemeinderates. 19. Sitzung vom 07. November 2012, Geschäft Nr. H1 Gedankenaustausch mit dem parlamentarischen Büro und den Fraktionspräsidenten). Die GPK kommt zum Schluss, dass die Genehmigung des GRIP in die Zuständigkeit des Parlaments fällt.

Begründung

A. Art. 32 und Art. 32 Ziff. 4 Bst.e

Die Zuständigkeit des Parlaments ist in **Art. 32** der Gemeindeordnung umschrieben.

- Sofern der Erlass der kommunalen Richtplanung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, hat das Parlament gemäss Art. 32 Ziff. 1 über dieses Geschäft zuhanden der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
- Wenn die Zuständigkeit zum Erlass des kommunalen Richtplans nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, entfällt eine Zuständigkeit des Parlaments gestützt auf Art. 32 Ziff. 1. Gemeindeordnung.

Muss das Parlament nun abwarten, wie der Entscheid einer ev. Abklärung betr. Zuständigkeit der Gemeindeversammlung ausfällt? Auf keinen Fall.

- Gemäss **Art. 32 Ziff. 4 Bst. e** hat das Parlament aber auch die Kompetenz zur Genehmigung des Finanzplanes und zu anderen strategischen Planungen, die für Gemeinderat und Parlament wegleitend ist. Der Erlass der kommunalen Richtplanung ist unmissverständlich als strategische Planung im Sinn des genannten Artikels zu betrachten und begründet die Kompetenz des Parlaments. Gerade weil die kommunale Richtplanung für den Gemeinderat und auch für das Parlament wegleitend und damit verbindlich ist, ist er auch vom Parlament zu erlassen.

B. GRIP für die Nutzungsplanung wegleitend

Die Zuständigkeit des Parlaments ergibt sich auch aus dem ganzen Ablauf der nachfolgenden Nutzungsplanung.

Diese fällt in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Aufgrund von Art. 32 Ziff. 1 der Gemeindeordnung wird dannzumal das Parlament dieses Geschäft zuhanden der Gemeindeversammlung zu beschliessen haben (Art. 32 Ziff. 1). Im Rahmen dieser Vorbereitung der Nutzungsplanung wird das Parlament überprüfen müssen, ob die Nutzungsplanung, welche vom Gemeinderat vorgelegt wird, der kommunalen Richtplanung entspricht. Wenn es diese Kompetenz der Kontrolle hat, muss es aber auch die Kompetenz haben, den entsprechenden Rahmen zu stellen (nämlich die kommunale Richtplanung) selbst vorzugeben. Ansonsten würde sich die Kontrolle des Parlaments auf die Frage Beschränken, ob der Gemeinderat die von ihm selbst aufgelegten Regeln eingehalten hat.

C. Keine Zuständigkeit des Gemeinderates

Gemäss Art. 35 Ziff. 2 der Gemeindeordnung stehen dem Gemeinderat sämtliche Befugnisse zu, welche nicht zwingend durch das kantonale Recht oder ausdrücklich durch die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten, dem Parlament oder einer anderen Instanz zugewiesen sind. Da die Zuständigkeit des GRIP gemäss Punkt A und B beim Parlament liegt, entfällt die Kompetenz des Gemeinderates zum Erlass des kommunalen Richtplanes.

Bemerkung

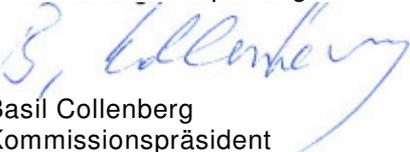
Aus der Internetseite der Gemeinde Glarus kann entnommen werden, dass der Richtplan an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 22. März 2013 verabschiedet wird. Die Ausarbeitung des Richtplans der Gemeinde Glarus basiert auf den gleichen gesetzlichen Vorgaben wie jene von Glarus Nord. Wenn die Gemeinde Glarus ein Parlament hätte, würde der Ablauf gemäss Art. 32 Ziff. 1 vorgenommen werden. Es ist schwer nachvollziehbar, warum der Gemeinderat von Glarus Nord einen anderen Weg gewählt hat und das Parlament als Bindeglied zwischen Gemeinderat und Gemeindeversammlung ausschliesst. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Glarus Süd mit dem Richtplan noch nicht so weit ist. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung wurde auch schon angesprochen, ein endgültiger Entscheid jedoch noch nicht gefällt. Davon ausgehend, dass die Gemeinden Glarus und Glarus Süd den GRIP der Gemeindeversammlung unterbreiten, ist es schwer nachvollziehbar, warum der Gemeinderat diesen dem Parlament Glarus Nord als Zwischenglied zwischen Gemeinderat und Gemeindeversammlung vorenthalten will.

Antrag an das Parlament

Die GPK beantragt, dass das Parlament den Richtplan erlässt. Beim Erlass hat das Parlament die Kompetenz den Richtplan abzuändern und zu ergänzen.

Freundliche Grüsse

Für die Geschäftsprüfungskommission



Basil Collenberg
Kommissionspräsident